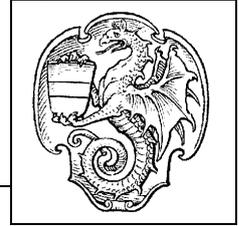


Markt

Wiesau



Gebührensatzung

über das Einsammeln und Zwischenlagern von pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten im Markt Wiesau

vom 24.03.1994

eingearbeitet: 1. Änderungssatzung vom 07.02.2006
2. Änderungssatzung vom 23.05.2022

Der Markt Wiesau erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 01.12.1993 AZ: 230-1521.3 TIR 23 genehmigte

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Wiesau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung für die pflanzlichen Abfälle aus Privatgärten Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes Wiesau benutzt.
- (2) Bei der Entsorgung pflanzlicher Abfälle (§ 1 Abs. 2 der Satzung über das Einsammeln und Zwischenlagern von pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten im Markt Wiesau) gilt der Besitzer dieser Abfälle als Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Menge der pflanzlichen Abfälle im lose geschütteten Zustand, gemessen in Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt pro Kubikmeter

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) kompostierbarer Abfall | 10,00 € |
| b) holziger Abfall | 20,00 €. |

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Bei der Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der pflanzlichen Abfälle.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei der Abfallentsorgung wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesau, 23.05.2022
Markt Wiesau

gez.

Toni Dutz
Erster Bürgermeister

